

A 14-K-941/2006 - 25

**06.15.1 Bebauungsplan "Grazbachgasse -
Friedrichgasse - Augarten - Nord"**

1.Änderung

VI. Bez., KG. Jakomini

Beschluss

Zuständigkeit des Gemeinderates gemäß
§§ 23 Abs 3, 27 Abs 1, 29 Abs 5 Stmk ROG

Graz, am 2009-06-10

Dok: \06.15.1\Ber.GR-Beschluss

DI Daniela Vukovits

Der Ausschuss für Stadt-,
Verkehrs- und Grünraumplanung:

Frau/Herr GR:

.....
Erfordernis der
Zweidrittelmehrheit gem. § 27
Abs 1 und
§ 29 Abs 13 Stmk ROG 1974

Mindestanzahl der Anwesenden:
29

Zustimmung von mehr als 2/3 der
anwesenden Mitglieder des
Gemeinderates.

BERICHT AN DEN GEMEINDERAT

Ausgangslage

Die Stadt Graz beabsichtigt, den rechtswirksamen 06.15.0 Bebauungsplan zu ändern.

Die Änderung umfasst eine **Änderung des Planwerkes** und **eine der Verordnung**.

Die Änderung des Planwerkes, eine Abrückung der Baugrenzlinie von der südöstlichen Ecke im Bereich des Augartens, ist erforderlich aufgrund einer Wegeanpassung und einer Berücksichtigung des Wurzelraumes eines bestehenden großkronigen Baumes nächst der Grundgrenze.

Jene Abrückung erfolgt wie nachstehend beschrieben:

Vom Punkt an der westlichen Katastergrenze der Liegenschaft 43/2 entlang des Roseggerkais 12 m Richtung Norden wird die derzeit gültige Baugrenzlinie, 4 m Richtung Osten entlang der südlichen Katastergrenze, abgerückt.

Die Änderung der Verordnung erfolgt, weil im § 9 die Einschränkung der Bebauungsdichteüberschreitung auf die Nutzung eines Kinos, des KIZ, im Bereich entlang des Roseggerkais entfällt.

In Abstimmung mit anderen betroffenen Abteilungen – des Amtes für Grünraum und Gewässer, der Verkehrsplanung, des Straßenamtes, des Kanalbauamtes, des Umweltamtes und der Wirtschaftsbetriebe - wurde der Bebauungsplan durch das Stadtplanungsamt erstellt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung im gegenständlichen Bereich.

1. Verfahren

Die grundbücherlichen EigentümerInnen der Grundstücke im Bebauungsplangebiet und die EigentümerInnen der daran angrenzenden Grundstücke sowie die für die örtliche Raumplanung zuständige Fachabteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung, der Bezirksrat des Bezirkes Jakomini, die Abteilungen des Magistrates Graz, die Abteilung Grünraum und Gewässer, das Strassenamt, die Wirtschaftsbetriebe und die Grazer Bau- und Grünland SicherungsgmbH wurden angehört (Anhörungsverfahren gemäß § 27 Abs 2 Stmk. ROG.)

2. Einwendungen

Während der Anhörungsfrist vom 06.05.2009 bis 20.05.2009 langten keine Einwendungen im Stadtplanungsamt ein.

3. Änderung gegenüber dem 06.15.0 Bebauungsplan

Änderung der Verordnung:

§9 lautet nun:

§ 9 BEBAUUNGSDICHTE

Eine Überschreitung des im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baugrenzlinien, (Baufuchtlinien, Gebäudehöhen etc.) für den Bereich entlang des Roseggerkais zulässig.

§11 lautet nun:

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 13.12.2007 beschlossenen 11.01.2 Bebauungsplanes „Grazbachgasse – Friedrichgasse – Augarten Nord“, GZ: A 14-K-941/2006-19, bleiben aufrecht.
- (2) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (3) Der Bebauungsplan liegt während der Amtsstunden im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, 8011 Graz, zur allgemeinen Einsicht auf.

Änderung des Planwerkes:

Eintragung im gelb umrandeten Bereich – Ersichtlichmachung der 1. Änderung:

Vom Punkt an der westlichen Katastergrenze der Liegenschaft 43/2 entlang des Roseggerkais 12 m Richtung Norden wird die derzeit gültige Baugrenzlinie, 4 m Richtung Osten entlang der südlichen Katastergrenze, abgerückt.

Jene Abrückung der Baugrenzlinie von der südöstlichen Ecke im Bereich des Augartens, ist erforderlich aufgrund einer Wegeanpassung und einer Berücksichtigung des Wurzelraumes eines bestehenden großkronigen Baumes nächst der Grundgrenze.

Diese Änderungen haben keine Rückwirkung auf Dritte.

3. Inhalt

Der 06.15.01 Bebauungsplan besteht aus dem Verordnungstext, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht.

Er entspricht den inhaltlichen Anforderungen gemäß §28 Stmk.ROG und ist widerspruchsfrei zum 3.0 Stadtentwicklungskonzept sowie zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf den gemäß § 27 Abs 1, in Verbindung mit § 29 Abs 3 - 11 Stmk ROG 1974 i.d.F.LGBl Nr. 89/2008.

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle
den **06.15.1** Bebauungsplan „**Grazbachgasse - Friedrichgasse - Augarten - Nord**“
1.Änderung, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht beschließen.

Die Sachbearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Für die Stadtsenatsreferentin:
Der Stadtsenatsreferent:

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung
am den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Der Vorsitzende des Gemeindeumweltausschusses und des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
 einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**
 Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der / Die SchriftführerIn:

